

Vorschlag für eine

## **RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **zum Schutz des Binnenmarktes und der finanziellen Interessen der Europäischen Union vor Extremismus (Anti-Extremismus-Richtlinie)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die  
Artikel 114, 153 und 325,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Rechnungshofs <sup>(3)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) gewährten Grundrechte und Grundfreiheiten bildet das Fundament des Binnenmarktes. Die Einhaltung ethischer Mindeststandards gilt als Grund für den wirtschaftlichen Erfolg westlicher Demokratien. Gewalttätiger Extremismus behindert und verhindert nachhaltige Entwicklung und bedroht Entwicklung und Wohlstand, die in den letzten Jahrzehnten erreicht wurden <sup>(5)</sup>. Der Schutz des Vertrauens durch Einhaltung dieser Mindeststandards ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren wirtschaftlicher Beziehungen und somit eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes.
- (2) Das Verhindern der Unterstützung von Extremismus ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich, wie die Entwicklungen der letzten Monate, insbesondere die Flüchtlingskrise, das britische Votum für einen Austritt aus der Europäischen Union oder das drohende Auseinanderbrechen der Nordamerikanischen Freihandelszone, eindrucksvoll zeigen. Die in dieser Richtlinie

---

<sup>1</sup> [Bitte nachtragen, sobald verfügbar].

<sup>2</sup> [Bitte nachtragen, sobald verfügbar].

<sup>3</sup> [Bitte nachtragen, sobald verfügbar].

<sup>4</sup> [Bitte nachtragen, sobald verfügbar].

<sup>5</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen „Aktionsplan zur Prävention Gewalttätigen Extremismus“ ([UNGA \(2015\) A/70/674](#)).

enthaltenen Grundsätze und Vorschriften zur Verhinderung der Unterstützung von Extremismus sollen gewährleisten, dass das für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderliche gegenseitige Vertrauen erhalten bleibt und nicht von natürlichen oder juristischen Personen, Unternehmen, gemeinnützigen oder sonstigen Einrichtungen, die Extremismus unterstützen, beseitigt werden kann. Zu diesem Zweck sollen die öffentliche Wahrnehmung und das öffentliche Bewusstsein über die fundamentale Bedeutung der Grundrechte und Grundfreiheiten weiter ausgebaut werden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Personen und Einrichtungen, die Extremismus unterstützen einerseits keine Vergünstigungen aus öffentlichen Mitteln erhalten und andererseits ihre Finanzierungsquellen transparent darlegen. Außerdem sollen besondere Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer/innen und Familienmitglieder vorgesehen werden, da die negative Wirkung von Extremismus in den Bereichen Bildung und Arbeitswelt besonders drastisch sind. Dadurch soll diese Richtlinie zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen. Diese Richtlinie hat, soweit sie das Vertrauen in durch die Verträge garantierten Grundrechte und Grundfreiheiten stärkt, langfristige Auswirkungen, weil sie, durch den Schutz des für nachhaltiges wirtschaftliches Handeln erforderlichen Vertrauens, das Funktionieren des Binnenmarktes auch in Zukunft absichert. Diese Richtlinie betrifft nicht gewalttätigen Extremismus, sondern die Vorbereitung, d.h. das Unterstützen von Extremismus, das zwar nicht immer zwangsläufig zu gewalttätigem Extremismus führen muss, aber durch seine negativen Auswirkungen auf die Arbeitswelt und Bildung vor allem in der Zukunft zu schweren Beeinträchtigungen des Binnenmarktes führen kann.

- (3) Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Rates<sup>(6)</sup> ist die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens für sämtliche in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen, wie insbesondere die Bestimmungen zu Maßnahmen in der Arbeitswelt, zulässig.
- (4) In der Mitteilung der Kommission vom 14. Juni 2016 „Unterstützung der Prävention von Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt“ werden ideologische und religiöse Faktoren als eine von vielen möglichen Triebfedern für Radikalisierung, d.h. den Entwicklungsprozess zu einem Extremisten, genannt. Rekrutierer und extremistische Prediger haben gelernt, Gefühle des Grolls geschickt auszunutzen, religiöse Narrative und Symbole zu missbrauchen und damit Gewaltakte zu rechtfertigen. Gleichzeitig kann Religion eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, Radikalisierung zu verhindern oder ihr zu begegnen: Sie verbindet Gemeinschaften, stärkt das Zugehörigkeitsgefühl und kann Menschen in eine positive Richtung lenken.
- (5) Das Unionsrecht schützt in Artikel 10 der Charta das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit. Damit ist auch das Recht verbunden, die Religion zu wechseln oder sich zu einer Religion zu bekennen. Artikel 14 Absatz 3 der Charta schützt entsprechend den einzelstaatlichen Gesetzen das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihrer eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen. Artikel 21 der Charta verbietet Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe,

---

<sup>6</sup> [Bitte nachtragen, sobald verfügbar].

der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Artikel 22 der Charta verpflichtet die Union zur Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen. Artikel 54 der Charta verbietet Bestimmungen der Charta so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist. Somit kann insbesondere die nach Artikel 21 verbotene Diskriminierung nicht mit anderen in der Charta anerkannten Rechten und Freiheiten wie etwa der durch Artikel 10 der Charta geschützten Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der durch Artikel 11 der Charta geschützten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit oder der durch Artikel 13 der Charta geschützten Freiheit von Kunst und Wissenschaft begründet werden. Solche Eingriffe würden zumindest eine intersubjektiv nachvollziehbare und faktenbasierte Rechtfertigung erfordern. Die genannten Freiheiten schützen davor, von anderen gezwungen zu werden. Daher und vor allem vor dem Hintergrund der Gegenseitigkeit, können diese Freiheiten nicht als Rechtfertigung herangezogen werden, andere zu zwingen, weil in diesem Fall die – geschützten – Freiheiten der anderen verletzt wären. Somit sind religiöse und weltanschauliche Inhalte nicht schutzwürdig, soweit sie herangezogen werden, um die Verletzung anderer Grundrechte und Grundfreiheiten der Union zu rechtfertigen, insbesondere wenn diese Freiheiten missbraucht werden, um Diskriminierungen zu rechtfertigen.

- (6) Nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt eine allgemeine Betriebsregelung zur Untersagung sichtbarer politischer, philosophischer und religiöser Zeichen am Arbeitsplatz keine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2000/78/EG des Rates <sup>(7)</sup> dar, wenn diese Betriebsregelung nicht auf Stereotypen oder Vorurteilen gegenüber einer oder mehreren bestimmten Religionen oder gegenüber religiösen Überzeugungen im Allgemeinen beruht. Unternehmen haben das Recht sich für eine Politik der strikten religiösen und weltanschaulichen Neutralität zu entscheiden und von ihren Arbeitnehmer/inne/n zur Verwirklichung dieses Erscheinungsbilds als berufliche Anforderung ein entsprechend neutrales Auftreten am Arbeitsplatz zu verlangen.
- (7) Zweck dieser Richtlinie ist den Schutz der durch die Charta und die Verträge gewährten Rechte und Freiheiten nicht jenen angedeihen zu lassen, deren Anliegen es ist, ebendiesen Schutz zu beseitigen. Damit soll zum Schutz des Binnenmarkts die faktische Umsetzung des in Artikel 54 der Charta vorgesehenen Verbots des Missbrauchs der Rechte verbessert werden.
- (8) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> soll die Verarbeitung personenbezogener Daten im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten kann jedoch keine

<sup>7</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ([ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16](#)).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ([ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1](#)).

uneingeschränkte Geltung beanspruchen; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Die nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates<sup>9)</sup> erstellte Liste der Terrororganisationen<sup>10)</sup> zeigt, dass zur Abwehr besonderer Bedrohungen besondere Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Offenlegung ist nicht mit so einschneidenden Konsequenzen verbunden, wie die Aufnahme in die zitierte Terrorliste. Dennoch kann es sich bei natürlichen Personen um einen Eingriff in deren Datenschutzrechte handeln. Festzuhalten ist, dass die Verordnung (EU) 2016/679 nur für natürliche Personen, nicht aber für juristische Personen oder sonstige Einrichtungen gilt. Ein vergleichbares Instrument stellt die Liste der US-Bundesbehörde für die Kontrolle ausländischen Vermögens (OFAC) dar. Im Gegensatz zu der OFAC-Liste, sieht die in dieser Richtlinie vorgeschlagene Warnliste allerdings eine, ebenso zu veröffentlichende Begründung für die Aufnahme in die Warnliste vor. Außerdem kann eine Aufnahme in die Warnliste nur erfolgen, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren abgeschlossen und der Weg der Umkehr, etwa durch eine spezifische Distanzierung, ausgeschlagen wurde. Da es sich bei der vorliegenden Richtlinie um einen Richtlinie zur Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarktes auch in Zukunft handelt, sind keine strafrechtlichen Sanktionen, die von einem Gericht zu verhängen sind, vorgesehen. Somit kann mit viel geringeren Eingriffen das Auslangen gefunden werden, da bloß auf die wirtschaftlichen Aspekte in der Anfangsphase extremistischer Aktivitäten abgestellt und für diese eine verhältnismäßige, staatliche Kontrolle vorgesehen wird. Das Unterlassen dieser Kontrolle wäre angesichts der aktuellen Krisen nicht förderlich für die Europäische Union, weil nicht auszuschließen ist, dass auf die zunehmende Entsolidarisierung weitere Eskalation folgt. Außerdem würde ohne diese Richtlinie das – für die Aufrechterhaltung des Binnenmarktes erforderliche – Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen und Problemlösungskompetenz der Union und ihrer Mitgliedstaaten weiter sinken. Die Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien, die Möglichkeit zur Umkehr durch spezifische Distanzierung, der Verzicht auf strafrechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die mit der Unschuldsvermutung in einem Spannungsverhältnis stehen – wie etwa eine anlasslose und leicht vermeidbare Überwachung der Telekommunikation sämtlicher Bürger/innen – oder das Erfordernis des Vorsatzes, sind Garantien für die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit. Die Beachtung der Verhältnismäßigkeit bildet das Rückgrat der vorliegenden Richtlinie. Dennoch dürfen die Notwendigkeit und vor allem der Zeitpunkt, wann diese Maßnahmen notwendig sind, nicht übersehen werden. Die Krisen der Europäischen Union der letzten Monate und Jahre zeigen, dass der Binnenmarkt und die Freiheiten der Union nicht geschenkt sind, sondern jeden Tag aufs Neue gepflegt und geschützt werden müssen. Dazu bedarf es eines verhältnismäßigen aber dennoch effektiven Ansatzes, um die Unterstützung von

---

<sup>9)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ([ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70](#)).

<sup>10)</sup> Beschluss (GASP) 2017/154 des Rates vom 27. Januar 2017 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/1136 ([ABl. L 23 vom 28.1.2017, S. 21](#)).

Extremismus, ungeachtet ihres weltanschaulichen oder religiösen Ursprungs, zur Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarktes auch in Zukunft, in der gesamten Union wirksam zu verhindern.

- (9) Die Erfahrungen fehlgeschlagener staatlicher Entwicklungen, wie etwa die Gräueltaten des Nationalsozialismus oder die Beseitigung demokratischer Strukturen in anderen Teilen der Welt, zeigen, dass der Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten zentrale Bedeutung für die nachhaltige und dauerhaft friedliche, wirtschaftliche Entwicklung und den allgemeinen Wohlstand zukommen. Wer sich von Straftaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(11)</sup> nicht distanziert oder diese gar gutheißt oder sonst in öffentlich wahrnehmbarer Weise unterstützt, soll nicht in den Genuss staatlicher Privilegien kommen. Insbesondere die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2016/794 angeführten Straftaten sind von so fundamentaler Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarktes und der Union in ihrer Gesamtheit, dass jeglicher Form der Unterstützung Einhalt geboten werden muss. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterstützung in materieller Sicht oder durch sonst öffentlich wahrnehmbare ideelle Unterstützung, wie insbesondere Äußerungen auf Websites, oder Solidarisierung, wie etwa durch Verwendung einschlägiger Erkennungszeichen, erfolgt. Als „öffentlich wahrnehmbar“ soll für Zwecke dieser Richtlinie „allgemein, für mindestens 5 Personen zugänglich“ gelten. Unerheblich ist auch, ob zur Unterstützung von Extremismus eine Unionssprache verwendet wird oder nicht, oder ob die Unterstützung durch Handlungen im engeren Sinne, Worte oder Bilder erfolgt. Jegliche Form der Unterstützung kann den Grundstein für zukünftige Bedrohungen des Binnenmarktes und der Union in ihrer Gesamtheit legen. Deshalb soll der Unterstützung von Extremismus Einhalt geboten, jedenfalls aber jegliche Unterstützung seitens der Union und der Mitgliedstaaten entzogen werden. Wenn die Unterstützung von in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2016/794 angeführten Straftaten noch nicht das Ausmaß eigenständiger Kriminalität erreicht hat, haben die Mitgliedstaaten zumindest dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Unterstützer/innen von Extremismus weder nationale noch völkerrechtliche Privilegien genießen. Dazu haben die Mitgliedstaaten ihre nationale Rechtsordnung anzupassen und gemäß Artikel 351 AEUV – im Falle der Unvereinbarkeit ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen mit der vorliegenden Richtlinie, etwa, wenn Unterstützer/innen von Extremismus völkerrechtliche Immunität gewährt wird – alle geeigneten Maßnahmen anzuwenden, um diese Richtlinie umzusetzen. Die Pflicht nach Artikel 351 Absatz 2 AEUV zur Anwendung aller geeigneten Mittel, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben, kann auch die Kündigung bestehender internationaler Abkommen umfassen. Auf nationaler Ebene können beispielsweise die Begünstigung von Spenden oder bürokratische Erleichterungen als Privilegien in Betracht kommen, die Unterstützer/innen/n von Extremismus jedenfalls zu entziehen sind. Diese Richtlinie befasst sich nur mit bestimmten Fragen, die Probleme für das Funktionieren des Binnenmarktes aufwerfen, und wird damit in jeder Hinsicht dem Subsidiaritätsgebot gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) gerecht.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ([ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53](#)).



- (10) Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen zum Schutz der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Rechtsgrundlagen, da es von großer Wichtigkeit ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die vor allem die wissensbasierte Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Diese Überlegungen zum Schutz des Vertrauens, insbesondere der Verbraucher/innen, haben bereits zur Annahme vieler Rechtsakte, wie zum Beispiel der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(12)</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(13)</sup> oder der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(14)</sup> geführt. Natürliche Personen sollten nicht im Unklaren darüber gelassen werden, wie in der Union tätige Akteure die grundlegenden Rechte, Prinzipien und Freiheiten achten oder aber auch bewusst ablehnen oder missachten oder andere dazu nötigen diese Rechte, Prinzipien und Freiheiten einzuschränken oder aufzugeben. Die negativen Auswirkungen der Abschaffung oder über den in der Charta vorgesehenen Umfang hinausgehenden Einschränkungen dieser Rechte, Prinzipien und Freiheiten machen auch vor Unternehmen nicht Halt und können durch die unionsweite Zerstörung von Vertrauen zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Natürliche Personen, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Information und (damit folglich mehr) Sicherheit verfügen, wer die rechtlichen Grundlagen des Binnenmarktes achtet und sich ihnen entsprechend verhält und wer eine Aushöhlung des rechtlichen Fundaments des Binnenmarktes anstrebt.
- (11) Die beobachteten Phänomene stellen eine ernstzunehmende Bedrohung für den Raum der Sicherheit, des Rechts und des Friedens, vor allem aber auch für das Funktionieren des Binnenmarktes dar.
- (12) Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene ist es sehr wahrscheinlich, dass Unterstützer/innen von Extremismus die Grundrechte und Grundfreiheiten der Union ausnutzen, um Grundrechte und Grundfreiheiten zumindest faktisch nachhaltig zu beschränken und so das Funktionieren des Binnenmarktes langfristig beeinträchtigen. Unterschiede beim Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen in den Mitgliedstaaten, vor allem hinsichtlich der Abwägung mit anderen Grundrechten, wie etwa der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 10 der Charta oder der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß Artikel 11 der Charta, können zu einer unionsweiten Aushöhlung des Schutzniveaus, einem Erodieren des, insbesondere für wirtschaftliches Handeln, erforderlichen Vertrauens und schließlich zu einer Beeinträchtigung des Funktionieren des Binnenmarktes führen. Diese Unterschiede im Schutzniveau können daher ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ([ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1](#)).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ([ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73](#)).

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung ([ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1](#)).

Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Bei der Umsetzung und Anwendung einer Richtlinie ist die Gefahr solcher Unterschiede geringer. Da die Aufrechterhaltung einer durch effektive Grundrechte und Grundfreiheiten geschaffenen, vertrauensvollen Atmosphäre für das Funktionieren des Binnenmarktes eine unabdingbare Voraussetzung ist, dürfen die Unterschiede im Schutzniveau nur so gering wie möglich sein und muss ein einheitlich möglichst hohes Schutzniveau erreicht werden.

- (13) Durch die vorliegende Richtlinie soll es nicht zur Einführung einer Drittwirkung der Grundrechte kommen, allerdings sollen diejenigen, die durch ihr grundrechtskonformes Verhalten wesentlich zu den Fundamenten der Europäischen Union, wie insbesondere dem Binnenmarkt, beitragen, positiv hervorgehoben werden und diejenigen, die intentional gegen die Grundwerte der Europäischen Union arbeiten, nicht dabei unterstützt werden. Artikel 54 der Charta hat diesbezüglich – in Anlehnung an Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention – eine klare Richtungsentscheidung bereits vor Jahren getroffen. Am Beispiel der Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 13 der Charta und der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(15)</sup> zeigt sich, dass selbst die von allerhöchster Bedeutung seiende Wissenschaft, bereits bei der Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken strengen Vorschriften unterliegt. Dies muss noch vielmehr gelten, wenn der angestrebte Zweck nichtwissenschaftlicher Natur ist, weil der Wissenschaft eine herausragende Rolle bei der Bewältigung zukünftiger Anforderungen, insbesondere auch zukünftiger wirtschaftlicher Anforderungen, zukommt, und wenn menschliches anstelle von tierischem Wohl betroffen ist. Beide Voraussetzungen treffen für die vorliegende Richtlinie zu. Dieser Richtlinie soll der Forschungs- bzw. Wissenschaftsbegriff der OECD zugrunde gelegt werden. Faktenbasiertes, intersubjektiv nachprüfbares Vorgehen erhöht die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen sowohl auf rechtlicher als auch wirtschaftlicher Ebene und erlaubt einen schonenderen Umgang mit Ressourcen, ein höheres Maß an Vertrauen, weil die Bürger/innen die Entscheidungen des öffentlichen Sektors besser nachvollziehen können und insgesamt eine menschlichere und ökonomischere Vorgangsweise.
- (14) Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(16)</sup> in der durch die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(17)</sup> geänderten Fassung sieht zum Schutz von Aktionären, Gesellschaftern und Dritten die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Gliederung und den Inhalt des Abschlusses und des Lageberichts, die heranzuziehenden Bewertungsgrundlagen und die Offenlegung dieser Informationen vor. Angesichts der finanziellen Bedeutung

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ([ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33](#)).

<sup>16</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19](#)).

<sup>17</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen ([ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1](#)).

des gemeinnützigen Sektors in der Union<sup>(18)</sup> sowie der Tatsache, dass gemeinnützige Organisationen, ungeachtet ihrer wichtigen Funktion, die sie in jeder demokratischen Gesellschaft übernehmen, auch anfällig für Missbrauch sind<sup>(19)</sup>, soll eine grundsätzliche Offenlegungspflicht – auch für gemeinnützige Organisationen – vorgesehen werden.

- (15) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, dass die von einem Unionsrechtsakt eingesetzten Mittel zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sind und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen. Es muss daher im Rahmen einer ausgewogenen Gewichtung der verschiedenen beteiligten Interessen geprüft werden, ob ein geringerer Eingriff nicht auch ausreichend ist, um das angestrebte Ziel, das ist der aktive Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zur Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarktes auch in Zukunft, zu erreichen. Auch wenn dem Ziel der Transparenz nicht ohne Weiteres Vorrang gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zuerkannt werden kann, selbst wenn erheblich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, hat sich die Gefahr für das Funktionieren des Binnenmarktes mit dem Antrag des Vereinigten Königreichs nach Artikel 50 EUV bereits manifestiert. Wer heute Extremismus unterstützt, bereitet den Boden für die Gewalt von morgen. Die Union wird daher ihre Bürger/innen überzeugen müssen, dass sie Akten des Terrors und der schweren Kriminalität die Grundlage entziehen kann, damit es erst gar nicht zu Anschlägen kommt. Wenn das Vertrauen der Bürger/innen in die diesbezügliche Problemlösungskompetenz der Union nicht gewonnen werden kann, sind weitere Anträge nach Artikel 50 EUV und damit ein Auseinanderbrechen des Binnenmarktes zu erwarten.
- (16) Wenngleich die Unterstützung von Extremismus nicht zwangsläufig zu Akten des Terrors oder schwerer Kriminalität führen, hinterlässt die Unterstützung bereits auf dem unvollendeten Weg zur schweren Kriminalität schwere und vor allem negative Spuren im Binnenmarkt. Wer aufgrund extremistischer Überzeugungen Menschen vom Erwerbsleben ausschließt, stellt eine ernstzunehmende Gefahr für das Funktionieren des Binnenmarktes dar, weil bei der tatsächlichen Umsetzung von Extremismus ein hoher Anteil der Wirtschaftskraft der Union verloren ginge. So wären etwa bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts potentiell die Hälfte aller im Binnenmarkt wohnhaften Menschen betroffen.
- (17) Zur Vermeidung jeglicher Form von Extremismus ist daher eine wirksame rechtsstaatliche Kontrolle bereits vor der Durchführung terroristischer Akte oder Akte schwerer Kriminalität vorzusehen. Als Mittel der rechtsstaatlichen Kontrolle kommen mit zunehmender Eingriffsintensität, der Dialog, die systematische Beobachtung, das Sichtbarmachen der Tätigkeit, behördliche Auflagen, die die Tätigkeit einschränken sowie letztendlich die Untersagung der Tätigkeit in Betracht. Programme zur Stärkung der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie die Einführung eines Gütesiegels zur Dokumentation der Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten stellen den

---

<sup>18</sup> Erwägungsgrund A des Zwischenberichts des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2013 über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) ([A7-0223/2013](#)).

<sup>19</sup> Mitteilung der Kommission vom 29. November 2005 „Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung durch bessere Koordinierung auf nationaler Ebene und größere Transparenz des gemeinnützigen Sektors“ ([KOM\(2005\) 620 final](#)).



Anfangspunkt von Dialog dar. Zur Sicherung der Qualität des Gütesiegels sind ausreichende Kontrollen erforderlich. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Einrichtungen, die über ein aktuelles Europäisches Binnenmarktsiegel verfügen, sollen leichteren Zugang zu Vergünstigen erhalten und nicht in der Warnliste gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie aufscheinen. Wer der Impressumspflicht gemäß Artikel 12 dieser Richtlinie nicht nachkommt oder von einer zuständigen Behörde als Unterstützer/in von Extremismus erkannt wurde, ist zur Offenlegung der eigenen Finanzierungsquellen in die Warnliste gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie aufzunehmen. Sollten diese Maßnahmen die Unterstützer/innen von Extremismus nicht zur Aufgabe ihrer Unterstützung von Extremismus bewegen, kommen weitere Maßnahmen, wie der Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder der Entzug steuerlicher Begünstigungen in Betracht. Die bloße Verletzung der Impressumspflicht gilt nicht als Unterstützung von Extremismus und führt daher nicht zum Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder dem Entzug steuerlicher Begünstigungen.

- (18) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sind nicht vorrangig auf die Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerichtet, sondern auf die Verhinderung der Unterstützung von Extremismus und ergänzen damit die Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(20)</sup>. Das in Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehene Register der wirtschaftlichen Eigentümer/innen ist nicht notwendigerweise ein öffentliches Register. Zur wirksamen Verhinderung der Unterstützung von Extremismus ist es aber erforderlich, dass die in diesem Register enthaltenen Angaben hinsichtlich der Unterstützer/innen von Extremismus veröffentlicht werden. Nur so ist es möglich, dass der schädliche Einfluss, der von Unterstützer/inne/n von Extremismus ausgeht, in höchstem Ausmaß verringert wird. Nur wenn Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen, Bildungseinrichtungen, Behörden, gemeinnützige Organisationen und Interessenvertretungen die Unterstützer/innen von Extremismus kennen, können sie verhindern, dass die Unterstützer/innen von Extremismus ihren Einfluss insbesondere im Bereich der Bildung sowie des Arbeitsmarktes ausdehnen und so das zukünftige Funktionieren des Binnenmarktes und damit der Europäischen Union in toto gefährden. Da auch die Unterstützer/innen von Extremismus die Vorzüge des Internets kennen und oftmals soziale Medien nutzen, um weitere Unterstützer/innen zu rekrutieren, bedarf es genauer und gesicherter Informationen über Unterstützer/innen von Extremismus. Nur so hat das Umfeld von Betroffenen, bei denen es sich in der Regel um Kinder und Jugendliche handelt, eine Chance, die von den Rekrutierungsversuchen der Unterstützer/innen von Extremismus ausgehende Gefahr zu erkennen und gegebenenfalls noch reagieren zu können.
- (19) Die vorliegende Richtlinie lässt die Richtlinie (EU) 2015/849 und insbesondere die Vorschriften über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer/innen unberührt. Daran ändern auch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen über die Warnliste und insbesondere auch die Übermittlungspflicht der nationalen Meldestellen

---

<sup>20</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission ([ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73](#)).

an die Kommission nichts. Ebenso bleibt die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(21)</sup> unberührt.

- (20) Die vorliegende Richtlinie lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG, insbesondere ihrer Artikel 12 bis 15 zur Verantwortlichkeit der Vermittler/innen unberührt. Somit haben insbesondere die Vermittler/innen nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/31/EG daher auch in Zukunft keine aktiven Nachforschungen darüber anzustellen, ob ihre Klient/inn/en Unterstützer/innen von Extremismus sind oder nicht.
- (21) Die in der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(22)</sup> vorgesehenen Pflichten sollen ungeachtet der in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten, insbesondere zur Offenlegung gelten. Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Transparenzbestimmungen orientieren sich an den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/2102. Sie sind daher – angesichts des Ziels das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes auch in Zukunft zu garantieren – nicht nur von öffentlichen Stellen zu beachten, sondern von allen, die im Gebiet der Europäischen Union eine physische Präsenz haben und einen Internetauftritt betreiben, ungeachtet dessen, ob sich die technische Infrastruktur für diesen Internetauftritt im Gebiet der Europäischen Union befindet oder nicht. Für Zwecke dieser Richtlinie soll der Begriff Internetauftritt im weitesten Sinne eines internetbasierten Services verstanden werden, sodass insbesondere auch Websites, Chat-Server oder Dateiserver darunter zu verstehen sind.
- (22) Soweit die Richtlinie eine Einschränkung insbesondere der Grundrechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit oder der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit nach den Artikeln 10 und 11 der Charta vorsieht, erfolgen diese Einschränkungen unter Wahrung des Wesensgehalts dieser Rechte und Freiheiten sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie in Artikel 52 Absatz 1 der Charta vorgesehen. Diese Einschränkungen sind notwendig, um die durch die Verträge garantierten Grundrechte und Grundfreiheiten auch in Zukunft wirksam schützen zu können und entsprechen tatsächlich einerseits den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen, wie etwa dem Funktionieren des Binnenmarktes oder der auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Gesetzgebung der Union, und andererseits den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, nämlich aller natürlichen Personen, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen und sonstigen Einrichtungen, die in der Union tätig sind, weil sie, insbesondere von den spezifischen, positiven Folgen des Funktionieren des Binnenmarktes aufgrund der Einhaltung der durch die Verträge garantierten Grundrechte und Grundfreiheiten, profitieren. Damit soll dem Verbot des Missbrauchs der Rechte nach Artikel 54 der Charta für den Bereich des Binnenmarktes in bestmöglicher Art und Weise Rechnung getragen werden.
- (23) Diese Richtlinie steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, wie insbesondere: die Achtung des Privat- und

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 ([ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1](#)).

<sup>22</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ([ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1](#)).

Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, den Schutz personenbezogener Daten, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die unternehmerische Freiheit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

- (24) Unter Geldgeber/in im Sinne dieser Richtlinie sollen Auftraggeber/innen nach Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/847 zu verstehen sein, d.h. Personen, die als Zahlungskontoinhaber/in den Geldtransfer von diesem Zahlungskonto gestatten, oder, wenn kein Zahlungskonto vorhanden ist, die den Auftrag zu einem Geldtransfer erteilen. Die Geldgeber/innen sind, im Falle der Aufnahme von Unterstützer/inne/n von Extremismus in die Warnliste, offenzulegen.
- (25) Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates <sup>(23)</sup> hat Gemeinnützigkeit angenommen, wenn (a) Kunst, Kultur und Denkmalschutz, (b) Umweltschutz, (c) Bürger- und Menschenrechte, (d) Beseitigung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder jeder anderen gesetzlich verbotenen Form der Diskriminierung, (e) Sozialfürsorge einschließlich Armutsprävention und -linderung, (f) humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe, (g) Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit, (h) Hilfe für Flüchtlinge oder Einwanderer, (i) Schutz und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und alten Menschen, (j) Hilfe und Schutz für Menschen mit Behinderungen, (k) Tierschutz, (l) Wissenschaft, Forschung und Innovation, (m) allgemeine und berufliche Bildung, (n) europäische und internationale Verständigung, (o) Gesundheit, Wohlergehen und medizinische Versorgung, (p) Verbraucherschutz, (q) Hilfe und Schutz für schutzbedürftige und benachteiligte Personen, (r) Amateursport oder (s) Infrastrukturleistungen für gemeinnützige Organisationen gefördert werden.
- (26) Unterstützer/in von Extremismus ist, wer – ungeachtet seiner Rechtsform – Extremismus unterstützt oder sich nicht von anderen Unterstützer/inne/n von Extremismus distanziert. Die Feststellung als Unterstützer/in von Extremismus erfolgt nach Durchführung eines, nach dem Recht der Mitgliedstaaten festgelegten, Verfahrens vor den zuständigen Behörden bzw. den angerufenen Gerichten und zieht die Eintragung in die Warnliste gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie nach sich. Der Begriff der Unterstützer/innen ist weit auszulegen, sodass insbesondere auch Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, wie etwa religiöse Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen, oder sonstige Einrichtungen, selbst, wenn ihnen keine Rechtsfähigkeit zukommt, als Unterstützer/innen anzusehen sind, wenn sie im Sinne der vorliegenden Richtlinie Extremismus unterstützen. So können beispielsweise, wenn dies der Verhinderung der Unterstützung von Extremismus besser dient, auch lose Gruppierungen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen als Unterstützer/innen im Sinne dieser Richtlinie behandelt werden. Die Anwendung dieser Richtlinie soll nicht durch Heranziehung einer bestimmten Rechtsform bei der Unterstützung von Extremismus vereitelt werden.

---

<sup>23</sup> Vorschlag der Kommission vom 8. Februar 2012 für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) ([KOM\(2012\) 35 final](#)).

- (27) Die Unterstützung von Extremismus zeichnet sich ähnlich der terroristischen Straftat<sup>(24)</sup> in der Regel durch das Vorliegen objektiver wie auch subjektiver Elemente aus. Das subjektive Element der Unterstützung von Extremismus ist die vorsätzliche Abschaffung oder die vorsätzlich stärker als in der Charta vorgesehene Einschränkung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten. Der Unterschied zu den terroristischen Straftaten besteht auf Ebene der objektiven Elemente. Die Ausübung körperlicher Gewalt ist keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen von Unterstützung von Extremismus. Es genügt, dass üblicherweise als Vorbereitungshandlungen bezeichnete Handlungen gesetzt werden. Zwar liegt im Bereich der objektiven Elemente der Schwerpunkt auf den Vorbereitungshandlungen, allerdings ist klar, dass auch die Anwendung höchster und rohester Gewalt, etwa im Zuge terroristischer Akte, jedenfalls auch eine Unterstützung von Extremismus inkludiert, weshalb nicht nur typische Vorbereitungshandlungen in den Katalog des Artikels 4 Nummer 5 dieser Richtlinie aufgenommen wurden, sondern etwa auch die Verübung terroristischer Akte oder die Teilnahme an oder Durchführung von kriegerischen Handlungen (Buchstaben k und l des Artikels 4 Nummer 5 dieser Richtlinie). Anders als die Rechtsakte der Europäischen Union, die terroristische Straftaten behandeln, soll die vorliegende Richtlinie keine strafrechtlichen Regelungen treffen, sondern das Funktionieren des Binnenmarkts auch in Zukunft sicherstellen. Aus diesem Grund ist einerseits der Anwendungsbereich der Unterstützung von Extremismus weiter und umfasst auch insbesondere Vorbereitungshandlungen und sind andererseits die Sanktionen nicht strafrechtlicher, sondern zivilrechtlicher Natur. Mit dem in dieser Richtlinie verfolgten Ansatz der Definition der Unterstützung von Extremismus soll einerseits durch die abstrakte Definition zu Beginn der Nummer 5 des Artikels 4 dieser Richtlinie ein möglichst effektiver und umfassender Schutz des Binnenmarktes sichergestellt werden und andererseits, durch die Anführung exakter Beispiele in den Buchstaben der Nummer 5 des Artikels 4 dieser Richtlinie, die jedenfalls als Unterstützung von Extremismus zu verstehen sind, auch die erforderliche Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben. Oft kommt es auch zu einer Verschleierung der wahren Absichten durch die Unterstützer/innen von Extremismus, wie insbesondere die Geschichte der nationalsozialistischen Machtergreifung zeigt. Deshalb kommt der Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten oberste Priorität zu. Führen die faktischen Handlungen zu einer Unterstützung von Extremismus, liegt auch bei gegenteiligen Äußerungen eine Unterstützung von Extremismus vor. Insbesondere darf es durch die Aufteilung von Unterstützungshandlungen auf verschiedene, aber koordiniert vorgehende natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Einrichtungen nicht zu einer Umgehung der Bestimmungen dieser Richtlinie kommen.
- (28) So sind etwa die im Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates<sup>(25)</sup> zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angeführten Handlungen jedenfalls als Unterstützung von Extremismus anzusehen, weil sie eine Kultur der Abgrenzung und Abschottung fördern, die das für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderliche Vertrauen

---

<sup>24</sup> Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ([ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3](#)) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 ([ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21](#)).

<sup>25</sup> Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ([ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55](#)).

zerstören. Die nach dem Rahmenbeschlusses 2008/913/JI unter Strafe zu stellenden Handlungen sind (a) die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen, (b) die in Buchstabe a genannte Aufstachelung durch Schrift-, Bild- oder sonstiges Material sowie (c + d) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Für Zwecke der vorliegenden Richtlinie soll auch die Aufstachelung gegen Personen, mit einem bestimmten Geschlecht oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung, als Unterstützung von Extremismus definiert werden, weil Unterstützer/innen von Extremismus typischerweise auch gegen Frauen und homo- bzw. transsexuelle Menschen hetzen.

- (29) Allerdings stellen nicht nur die im Rahmenbeschluss 2008/931/JI angeführten Handlungen eine Unterstützung von Extremismus dar. Auch wenn die Zugehörigkeit zu einer in Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a definierten Gruppe als Grund für das Abschneiden oder Beschneiden der nach der Charta zustehenden Rechte und Freiheiten herangezogen wird, liegt eine Unterstützung von Extremismus vor. Wer Menschen alleine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a sämtliche oder manche ihrer Rechte nach der Charta abspricht, beispielsweise, weil sie christlichen Bekenntnisses, Frauen, hetero- oder homosexuell, jüdischen Bekenntnisses, Männer oder moslemischen Bekenntnisses sind, ist Unterstützer/in von Extremismus im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 dieser Richtlinie.
- (30) Zumindest auf einer Stufe mit den Delikten des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI steht die geforderte oder betriebene Ausweisung oder Vertreibung von Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer in Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a definierten Gruppe. Die Bestimmung der Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe c steht Bestimmungen über die nach rechtsstaatlichen Kriterien erfolgende Abschiebung, insbesondere bei Straffälligkeit, nicht entgegen.
- (31) Handlungen, die die weltanschauliche und religiöse Neutralität staatlicher Institutionen („Trennung von Staat und Kirche“) abschaffen oder stärker einschränken sollen, als dies in der Charta vorgesehen ist, beeinträchtigen das Vertrauen in den öffentlichen Sektor, insbesondere in staatliche Institutionen. Bei Abschaffung oder stärkerer Einschränkung der Neutralität staatlicher Institutionen als in der Charta vorgesehen, bestünde keine Sicherheit mehr, dass Verfahren fair durchgeführt würden, wodurch ebenfalls das für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderliche Vertrauen zerstört würde. Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe d steht der Diskussion über religiöse Symbolik im öffentlichen Sektor nicht entgegen. Unter öffentlichem Sektor soll dabei nicht nur der innere Kern hoheitlichen Handelns verstanden werden, sondern sämtliche Bereiche, die zumindest teilweise aus öffentlichen Geldern bezahlt werden, wie insbesondere ausgegliederte Unternehmen.
- (32) Handlungen, mit denen der Vorrang staatlichen Rechts oder staatlicher Behörden generell abgeschafft oder eingeschränkt werden sollen, beeinträchtigen das Vertrauen in staatliche Institutionen, weil die Umsetzung rechtsstaatlicher Entscheidungen in Zweifel gezogen werden könnte, wodurch ebenfalls das für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderliche Vertrauen zerstört würde. Wer sich staatlichen Zwangsmaßnahmen zu widersetzen versucht, setzt noch keine Handlung zur generellen Abschaffung oder Einschränkung des Vorrangs staatlichen Rechts oder staatlicher Behörden. Auch zieht den Vorrang staatlichen Rechts nicht in Zweifel, wer



von seinem Demonstrationsrecht Gebrauch macht. Ebenso sind Formen des zivilen Ungehorsams, Streiks oder politische bzw. juristische Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen, etwa von föderalen Behörden gegen gesamtstaatliche Behörden angestoßene Verfahren, nicht als Handlungen zur generellen Ablehnung oder Vereitelung des Vorrangs staatlichen Rechts oder staatlicher Behörden anzusehen. Beispiele für solche Handlungen hingegen wären Postulate des Vorrangs eines anderen Rechts als des staatlichen Rechts, die systematische Beeinträchtigung bzw. Manipulation behördlicher Verfahren etwa durch Cyber-Attacken oder die Ablehnung jeglicher Staatsgewalt, wie etwa der Free-Man-Bewegung. Dass insbesondere religiöse Inhalte nicht geeignet sind, staatliches Recht zu brechen, zeigt bereits Artikel 17 AEUV, wonach die Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigung oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten *nach deren Rechtsvorschriften* genießen, achtet. Auch wenn die Bezeichnung mancher weltanschaulichen, religiösen oder sonstigen Inhalte das Wort „Recht“ enthalten, wie das etwa bei als „göttliches Recht“ oder „Naturrecht“ bezeichneten Inhalten der Fall ist, handelt es sich dennoch nicht um staatliches Recht, weil diese Inhalte nicht im Wege eines staatlichen – und somit verfassungsmäßig determinierten – Gesetzgebungsverfahrens erzeugt wurden. Eine Bestimmung wie Artikel 17 AEUV ist somit nur erforderlich, weil das staatliche Recht Vorrang hat, andernfalls müsste die Rücksichtnahme auf den Status von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften nicht ausdrücklich, im staatlichen Recht des Artikels 17 AEUV, geregelt werden. Unter staatlichem Recht ist in diesem Zusammenhang nur das Recht eines Mitgliedstaats, nicht aber eines Drittstaats zu verstehen. Auch durch die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats verbindlich erklärtes Recht stellt staatliches Recht dar, selbst wenn es beispielsweise kirchlichen Ursprungs ist. In sensiblen Bereichen, wie etwa dem Vorrang staatlichen Rechts vor anderen vollziehbaren Werteordnungen, ist es erforderlich Mindestanforderungen an die Qualität der Diskussion zu stellen, da fatale Missverständnisse sonst sehr wahrscheinlich sind. Handlungen mit denen der Vorrang staatlichen Rechts abgelehnt wird, umfassen sowohl Taten als auch Worte. Die Ausnahme für naturwissenschaftlich begründetes Infragestellen des Vorrangs staatlichen Rechts erlaubt naturwissenschaftliche Diskussionen, die in höchstem Maße intersubjektiv nachprüfbar sind, ohne sie als Unterstützung von Extremismus zu definieren. Eine Vereitelung des Vorrangs staatlichen Rechts oder staatlicher Behörden stellen beispielsweise unbegründete und daher rechtsmissbräuchliche, übertriebene Schadenersatzforderungen gegen staatliche Organe, dar.

- (33) Einen Sonderfall der Abschaffung oder stärkeren Einschränkung des Vorrangs staatlichen Rechts oder staatlicher Behörden stellen die Beeinträchtigung von Verfahrensrechten im weitesten Sinne – von der Charta als Bürgerrechte und justizielle Rechte bezeichnet – gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe g und der Aufruf zu Verstößen gegen sanktionsbewehrte Rechtsnormen sowie das Versprechen der Schadloshaltung oder sogar materieller Anreize für derartige Verstöße gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe j dar. Auch wenn die in der Charta gewährten Verfahrensrechte, wie etwa das Recht auf ein unparteiisches Gericht, vorsätzlich von Personen der Rechtspflege oder durch Schiedsgerichte verletzt werden, ist damit – insbesondere bei systematischer Vorgangsweise von Unterstützer/innen von Extremismus – ein immenser Vertrauensverlust verbunden, der das Funktionieren des Binnenmarktes in Zukunft wesentlich beeinträchtigen kann. Als „Dritte“ im Sinne des Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe g dieser Richtlinie sind natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Einrichtungen zu verstehen. Eine bestimmte Rechtsform der

Dritten oder deren Rechtsfähigkeit ist nicht Voraussetzung. Rechtswidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn Dritte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a dieser Richtlinie in ihren Rechten beeinträchtigt werden, etwa dadurch, dass die Aussage von Angehörigen eines bestimmten Geschlechts weniger Beweiskraft hat oder die Duldung rechtswidrigen Verhaltens mit der Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a dieser Richtlinie zu begründen versucht wird.

- (34) Auch das Betreiben oder öffentlich wahrnehmbare Fordern körperlicher Strafen, wie insbesondere der Todesstrafe, stellt gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe h dieser Richtlinie ein Unterstützen von Extremismus dar. Betreiben setzt faktische Umsetzung, d.h. die Vollziehung körperlicher Strafen oder der Todesstrafe voraus.
- (35) Die Einschüchterung, Bedrohung oder Schädigung von Menschen an ihrem Körper oder Vermögen, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a oder ihrer Tätigkeit als akkreditierte/r Expert/in/e wird gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe i dieser Richtlinie als Unterstützung von Extremismus definiert. Als Unterstützung von Extremismus im Sinne dieser Bestimmung sind beispielsweise schiedsrichterliche Tätigkeit, die Menschen eines bestimmten Bekenntnisses oder eines bestimmten Geschlechts oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung automatisch nur einen Teil des ihnen eigentlich zustehenden Wertes bloß aufgrund ihres Bekenntnisses, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Ausrichtung zuerkennt, oder die den Grad einer Sachbeschädigung erreichende Beschmutzung von Kirchen, Moscheen und Synagogen ebenso wie deren Beschädigung oder Zerstörung.
- (36) Der Aufruf zu Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die zumindest mit Geldstrafe sanktioniert sind, stellt gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe j dieser Richtlinie ebenso eine Unterstützung von Extremismus dar, wie das Versprechen von Anreizen oder Kompensationen für solche Verstöße. Umfasst sind sämtliche Aufrufe von Aufrufen zu Körperverletzungen oder Tötungen bis hin zu Aufrufen zur Übertretung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen. Unter Rechtsvorschriften sind sowohl verbindliche Rechtsakte der Union als auch der Mitgliedstaaten, ungeachtet ihres Ranges, zu verstehen. Auch ob es sich um Verbote oder Gebote handelt, ist für die Festlegung als Unterstützung von Extremismus nicht von Bedeutung. Aufrufe zu Verstößen gegen nichtstaatliches Recht, wie etwa Verträge, stellt keine Unterstützung von Extremismus dar. Eine Festlegung auf subjektiver Ebene, d.h. eines Zweckes der mit dem Aufruf oder Versprechen verfolgt werden soll, ist nicht erforderlich, weil bereits Aufruf bzw. Versprechen für sich alleine betrachtet geeignet sind, die staatliche Autorität nachhaltig zu untergraben, und daher ungeachtet des dahinterstehenden Zwecks eine Unterstützung von Extremismus darstellt. Aufgrund ihrer Gefährlichkeit für die staatlichen Rechtsordnungen stellen daher der bloße Aufruf zum Rechtsbruch, ebenso wie das bloße Versprechen materieller Anreize bzw. Kompensationen für den Rechtsbruch, ohne dass zum Rechtsbruch aufgerufen wird, eine Unterstützung von Extremismus dar.
- (37) Sofern nicht bereits schwerere Sanktionen mit der Durchführung von bzw. der Teilnahme an terroristischen Akten oder kriegerischen Handlungen verbunden sind, sollen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sanktionen auch für diese Handlungen gelten. Als terroristische Akte im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 Buchstabe k dieser Richtlinie soll nach dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung eine Straftat (Mord, Körperverletzung, Geiselnahme, Erpressung, Begehung von Anschlägen, Drohung, eine der vorgenannten Straftaten zu

begehen usw.) verstanden werden, die mit dem Ziel begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören oder die Regierung zu einem Unterlassen bestimmter Handlungen zu zwingen. Eine kriegerische Handlung hingegen ist nur dann als Unterstützung von Extremismus anzusehen, wenn sie freiwillig und mit dem Ziel gesetzt wird, die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten abzuschaffen oder stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist. Bei der Auslegung was unter einer kriegerischen Handlung im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 Buchstabe l dieser Richtlinie zu verstehen ist, sollte die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes herangezogen werden.

- (38) Ebenso stellt die Anwerbung, Rekrutierung oder jeglicher, sonstiger Beitrag, um andere dazu zu bewegen an terroristischen Akten oder kriegerischen Handlungen im Sinne der Buchstaben k und l des Artikels 4 Nummer 5 dieser Richtlinie teilzunehmen, nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe s dieser Richtlinie eine Unterstützung von Extremismus dar.
- (39) Wenn Integrationsmaßnahmen, wie Bildung oder Spracherwerb, zumindest teilweise faktisch vereitelt oder behindert werden, werden ideale Bedingungen für die Unterstützung von Extremismus geschaffen. Es ist daher zum Schutz vor zukünftiger Unterstützung von Extremismus und somit zur Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarktes auch in Zukunft, sicherzustellen, dass Integrationsmaßnahmen möglichst effektiv nicht faktisch vereitelt werden. Außerdem kann es mit der – zumindest teilweisen – faktischen Vereitelung von Integrationsmaßnahmen auch zur Beeinträchtigung finanzieller Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 AEUV kommen. Öffentliche „Aufforderungen zur Ablehnung von Bildungs- und Integrationsmaßnahmen“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 Buchstabe m Ziffer i dieser Richtlinie können beispielsweise Reden, Bücherverkäufe oder Veranstaltungen sein. Sachliche Diskussionen über Schulmaterialien, insbesondere zum Zweck ihrer Verbesserung, stellen keine Unterstützung von Extremismus dar. Unter „negativer Beeinflussung ihrer Entscheidungsgrundlagen“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 Buchstabe m Ziffer ii dieser Richtlinie sind insbesondere Drohungen, vor allem auch gegenüber den eigenen Kindern, der/dem eigenen Partner/in oder dem eigenen Umfeld im weitesten Sinne zu verstehen. Nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie steht den Dritten ein erleichterter Anspruch auf Schadenersatz gegen die Unterstützer/innen von Extremismus zu.
- (40) Ebenso stellt die – strafrechtlich relevante – Beeinträchtigung der freien Wahl der politischen Einstellung, der Weltanschauung, der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Staatsbürgerschaft, des äußeren Erscheinungsbilds, der Partner/innen, des sozialen Umfeldes, der Bildung und Ausbildung oder des Berufs nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe n dieser Richtlinie eine Unterstützung von Extremismus dar. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Frauen, Kinder und das engere Umfeld von Unterstützer/inne/n von Extremismus anzusehen. Diesen steht nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c dieser Richtlinie ein erleichterter Anspruch auf Schadenersatz gegen die Unterstützer/innen von Extremismus zu.
- (41) Unternehmen müssen hinsichtlich Werbung zahlreiche Auflagen berücksichtigen, wie insbesondere nach der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates<sup>(26)</sup> oder der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(27)</sup>. Insbesondere die Bestimmungen über aggressive Geschäftspraktiken nach den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie 2005/29/EG sollen als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Handlungen als aggressive Anwerbung nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe o dieser Richtlinie zu verstehen sind. Jedenfalls als aggressiv sollen die tatsächliche Begehung oder Androhung von Straftaten gelten. Die Formulierung „Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation“ orientiert sich an Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung sind aber sonstige Organisationen ungeachtet ihrer vorhandenen oder nicht vorhandenen Gewinnerzielungsabsicht umfasst. Damit soll eine Umgehung verhindert werden, indem beispielsweise sonstige Organisationen doch mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden. Darüber hinaus umfasst Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe o der vorliegenden Richtlinie nicht nur die aggressive Anwerbung für, sondern auch die Hinderung am Austritt aus einer Stiftung, Vereinigung oder sonstigen Organisation.

- (42) Der Rahmenbeschlusses 2008/913/JI pönalisiert die (öffentliche) Aufstachelung zu Gewalt und Hass sowie das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Nach Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI sind auch die Anstiftung und Beihilfe zu diesen Taten von den Mitgliedstaaten unter Strafe zu stellen. Eine Solidarisierung oder sonstige Form der Unterstützung muss davon nicht zwingend umfasst sein. Für Zwecke der vorliegenden Richtlinie soll klargestellt werden, dass jegliche Form des Unterstützens von Unterstützer/inne/n von Extremismus ebenfalls als Unterstützung von Extremismus zu sehen ist. Die Unterstützung von Unterstützer/inne/n von Extremismus beschränkt sich nicht auf die direkte oder unmittelbare Unterstützung. Auch wenn Unterstützer/innen von Extremismus indirekt oder mittelbar über die Unterstützung anderer Unterstützer/innen von Extremismus unterstützt werden, besteht eine Unterstützung von Extremismus im Sinne des Artikel 4 Nummer 5 dieser Richtlinie. Eine Beschränkung auf eine maximale Ebene, ab der eine mittelbare Unterstützung keine Unterstützung von Extremismus mehr darstellt, besteht nicht. Die Unterstützung anderer Unterstützer/innen von Extremismus kann auf ganz unterschiedliche Weise erfolgen, wie etwa durch Organisieren bzw. Ermöglichen von öffentlichen Auftritten der anderen Unterstützer/innen von Extremismus oder in gemeinsamen öffentlichen Auftritten. Auch die positive Erwähnung oder Verwendung einschlägiger Symbole von Unterstützer/inne/n von Extremismus stellt eine Unterstützung von Extremismus gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe p Ziffer ii dieser Richtlinie dar. Diese Unterlassungspflicht trifft die für die Bereitstellung der Medieninhalte inhaltlich verantwortlichen Personen, womit klargestellt wird, dass der Ausschluss einer allgemeinen Überwachungspflicht im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 2000/31/EG beibehalten wird. Als faktische Kooperation anzusehen sind beispielsweise die

<sup>26</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ([ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37](#)).

<sup>27</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22](#)).

gemeinsame Nutzung von Ressourcen, wie etwa Infrastruktur oder Immobilien, die Heranziehung gemeinsamer Mitarbeiter/innen, die Personalunion von Organen, gemeinsam genutzte Finanzierungsquellen, die Übernahme von Aufgaben, politische Intervention oder aktive Hilfestellungen. Zum Informationsaustausch nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe p Ziffer iv dieser Richtlinie zählt jeglicher Austausch von Informationen, wie insbesondere das Übermitteln von Kontaktdaten. Da sich Unterstützer/innen von Extremismus oft durch geheime Strukturen und Verschleierung ihrer wahren Absichten der rechtsstaatlichen Kontrolle zu entziehen suchen, wird in dieser Richtlinie festgelegt, dass auch Unterstützer/innen von Extremismus unterstützt, wer den berechtigten Anschein erweckt, dies zu tun und nichts gegen diesen Anschein unternimmt. Voraussetzung dafür ist, dass ein begründeter Glaube erweckt wird und das anscheinend unterstützte Verhalten zumindest öffentlich wahrnehmbar ist. Es kann somit nie der Anschein einer Unterstützung hinsichtlich nichtöffentlich wahrnehmbaren Verhaltens gesetzt werden, weil die/der anscheinende Unterstützer/in höchstwahrscheinlich gar nichts von dem anscheinend unterstützten Verhalten weiß und somit der geforderte Vorsatz nicht erfüllt ist. Sollte hingegen die/der anscheinende Unterstützer/in auf ihr/sein Verhalten nachweislich aufmerksam gemacht werden und dennoch nichts gegen den Anschein unternehmen, gilt die/der anscheinende Unterstützer/in als Unterstützer/in von Extremismus. In der Regel sollte eine ausdrückliche Distanzierung von den anderen Unterstützer/inne/n von Extremismus ausreichen. Sind aufgrund der Vorgeschichte allerdings bereits Distanzierungen erfolgt und diese auch berechtigterweise in Zweifel gezogen worden, werden weitere, neue Tatsachen zur erfolgreichen Distanzierung erforderlich sein. Für die öffentlich wahrnehmbare Distanzierung gelten dieselben Regeln hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmbarkeit, d.h. allgemein, für mindestens 5 Personen zugänglich, wie für die anderen Tatbestände des Unterstützens von Extremismus. Außerdem müssen Dachverbände, juristische Personen, Unternehmen und sonstige Einrichtungen die Unterstützung von Extremismus gegen sich gelten lassen, wenn sie die Unterstützung von Extremismus durch die für sie nach außen auftretenden natürlichen Personen, juristischen Personen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen dulden, sich nicht davon distanzieren bzw. bei weiterer Unterstützung von Extremismus durch die nach außen auftretenden natürlichen Personen, juristischen Personen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sich nicht endgültig von diesen trennen, indem sie beispielsweise Arbeitsverhältnisse oder Mitgliedschaften nachweislich kündigen.

- (43) Die Finanzierung der Unterstützung von Extremismus stellt jedenfalls auch eine Unterstützung von Extremismus dar. Auch eine Förderung von Unterstützer/innen/n von Extremismus aus öffentlichen Geldern ohne Abfrage der Warnliste, stellt eine Unterstützung von Extremismus dar, wenn die Förderungsempfänger/innen Unterstützer/innen von Extremismus sind. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Finanzierung in einer der Verordnung (EU) 2015/847 entgegenstehenden Art und Weise durchgeführt wird.
- (44) Ebenso stellt die Anwerbung, Rekrutierung oder jeglicher, sonstiger Beitrag, um andere dazu zu bewegen Extremismus zu unterstützen, wie insbesondere an terroristischen Akten oder kriegerischen Handlungen im Sinne der Buchstaben k und l des Artikels 4 Nummer 5 dieser Richtlinie teilzunehmen, eine Unterstützung von Extremismus dar. Nach dieser Bestimmung unterstützt Extremismus auch, wer etwa andere dazu auffordert, anstiftet, nötigt oder auf sonstige Art und Weise zur Teilnahme beiträgt, dass die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten abgeschafft oder stärker als in der Charta vorgesehen, eingeschränkt werden.



- (45) Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie eine oder mehrere nationale Meldestellen zu nennen. Die nationalen Meldestellen haben der Kommission die für die Liste der akkreditierten Expert/inn/en sowie die Warnliste erforderlichen Daten zu übermitteln. Demgegenüber haben die zuständigen Behörden in rechtsstaatlichen Verfahren über die Eigenschaft als Unterstützer/innen von Extremismus, die Aufnahme in die Warnliste gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie sowie Geldbußen gegen Unterstützer/innen von Extremismus zu entscheiden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erfolgt hingegen üblicherweise vor den Gerichten.
- (46) Es ist sicherzustellen, dass Unterstützer/innen von Extremismus weder Subventionen (D.3) noch Vermögenstransfers (D.9) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(28)</sup> seitens der öffentlichen Hand beziehen noch öffentliche Ämter bekleiden. Der Ausschluss aus öffentlichen Ämtern hat zu erfolgen, um die Neutralität staatlicher Einrichtungen sicherzustellen und um zu gewährleisten, dass Unterstützer/innen von Extremismus keinen Zugang zu normgebenden Organen oder sicherheitsrelevanten Informationen und Anwendungen haben. Das Verbot Unterstützer/innen von Extremismus bei Entscheidungen von großer Tragweite, wie insbesondere im Bereich der Gesetzgebung, oder bei Entscheidungen mit langfristigen und/oder intensiven Auswirkungen, wie etwa im Bildungsbereich, aus öffentlichen Mitteln zu bezahlen, umfasst beispielsweise auch private Beratungsfirmen, wenn diese Extremismus unterstützen.
- (47) Durch Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass beispielsweise Einladungen von Unterstützer/innen von Extremismus zu Veranstaltungen nicht selbst als Unterstützung von Extremismus nach dieser Richtlinie anzusehen sind, wenn die Zusammenarbeit ausschließlich die Verhinderung der Unterstützung von Extremismus seitens Dritter zum Ziel hat.
- (48) Durch die Vergabe von Europäischen Binnenmarktsiegeln sollen jene Anbieter/innen von Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt ausgezeichnet werden, die in vorbildhafter Art und Weise die Grundrechte und Grundfreiheiten der Union einhalten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den auszuzeichnenden Anbieter/inne/n um natürliche Personen, juristische Personen, wie insbesondere Unternehmen, gemeinnützige Einrichtungen, Behörden, oder sonstige Einrichtungen handelt. Das Europäische Binnenmarktsiegel soll nachweisen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie von den jeweiligen Anbieter/inne/n sowie deren Zulieferern oder Subunternehmern eingehalten werden.
- (49) Europäische Binnenmarktsiegel dürfen nur vergeben werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten eingehalten werden. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung eines Europäischen Binnenmarktsiegels vorliegen, ist vor allem auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen.
- (50) Das Radicalisation Awareness Network ist aufgrund seiner Expertise besonders geeignet die zuständigen Behörden bei der Vergabe Europäischer Binnenmarktsiegel zu unterstützen. Das Radicalisation Awareness Network soll insbesondere bei der

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union ([ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1](#)).

Involvierung von Drittstaaten unterstützend tätig werden. Der durch diese Richtlinie verursachte finanzielle Aufwand der zuständigen Behörden sollte vorrangig aus den Geldbußen gemäß Artikel 17 dieser Richtlinie beglichen werden.

- (51) Zur Garantie der Unabhängigkeit der akkreditierten Expert/inn/en sieht die vorliegende Richtlinie vor, dass akkreditierte Expert/inn/en dieselben Antragsteller/innen nicht zweimal hintereinander begutachten dürfen. Damit ist sichergestellt, dass es bei jeder Verlängerung Europäischer Binnenmarktsiegel für Antragsteller/innen zu einem Wechsel der zuständigen akkreditierten Expert/inn/en kommt.
- (52) Zur Sicherstellung der rechtmäßigen Vergabe der Binnenmarktzertifikate sind regelmäßige, effektive Kontrollen durchzuführen.
- (53) Zur Eindämmung der Unterstützung von Extremismus soll ein erweitertes Impressum vorgesehen werden, das als Kernstück eine personalisierte Fassung der Garantieerklärung gemäß Anhang I zu enthalten hat. Diese erweiterte Impressumspflicht gilt für sämtliche Internetauftritte von natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen, die im Gebiet der Europäischen Union über eine postalische Adresse verfügen und einen im Gebiet der Europäischen Union abrufbaren Internetauftritt betreiben („Impressumspflichtige“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 dieser Richtlinie). Angesichts des raschen technologischen Fortschritts soll nicht nur auf Websites, sondern auf sämtliche Internetauftritte, ungeachtet dessen, ob per E-Mail, im Rahmen von social media, mittels Websites oder sonst unter Zuhilfenahme von Internetverbindungen, womit beispielsweise auch Mobile Apps umfasst wären, abgestellt werden. Eine Unterstützung durch Interessenvertretungen insbesondere für Unternehmen ist zulässig und zweckmäßig. Das erweiterte Impressum hat unter anderem auch Angaben zur eindeutigen Identifikation des Impressumspflichtigen anzuführen, wie etwa des Geburtsdatums bei natürlichen Personen oder entsprechender Registernummern in allen anderen Fällen. Unter diesen entsprechenden Registernummern sind beispielsweise Kennzeichen der Handelsregister, sonstiger gewerblicher Register, von Vereinsregistern, Stiftungsregistern und dergleichen zu verstehen. Die Angaben zur eindeutigen Identifikation sind erforderlich, um Personen, die durch Impressumspflichtige in einer dieser Richtlinie widersprechenden Art und Weise geschädigt werden, die Verfolgung ihrer Rechte nach Kapitel IV dieser Richtlinie zu ermöglichen. Die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung sind im Sinne des Artikels 87 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verstehen.
- (54) Die erweiterte Impressumspflicht umfasst auch eine Pflicht zur Offenlegung der finanziellen Struktur, die nicht auf Angaben bis zu einer bestimmten Ebene beschränkt ist, sondern erst bei natürlichen Personen endet und auch hinsichtlich wirtschaftlicher Eigentümer/innen in Drittstaaten gilt. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, ist gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie in der Warnliste zu führen und gemäß Artikel 17 Absatz 3 dieser Richtlinie mit Geldbuße bis zu 2 Millionen EUR zu belegen.
- (55) Wer in einem Verfahren vor der zuständigen Behörde als Unterstützer/in von Extremismus nach dieser Richtlinie erkannt wurde, ist in der Warnliste der Kommission nach Artikel 13 dieser Richtlinie zu führen. Ebenso sind Impressumspflichtige, die ihrer Pflicht gemäß Artikel 12 dieser Richtlinie nicht vollumfänglich nachgekommen sind, in der Warnliste der Kommission nach Artikel 13 dieser Richtlinie zu führen. Die Bestimmungen über die Verwendung

personenbezogener Daten für Zwecke der Warnliste sind spezielle Regelungen im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679. Aufgrund dieser speziellen Regelungen sind die jährlichen Überweisungen zumindest der drei größten Geldgeber/innen und aller Geldgeber/innen, die mehr als 100 000 EUR pro Jahr an die Unterstützer/innen von Extremismus überwiesen haben, im Wege der Warnliste zu veröffentlichen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Überweisungen nur in aggregierter Form und die Finanziere von Unterstützern von Extremismus nur in unsortierter Reihenfolge veröffentlicht werden, sodass keine zusätzlichen Informationen, außer der Identität der Finanziere sowie dem Erfüllen der Voraussetzungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c dieser Richtlinie aus der Offenlegung abgeleitet werden können.

- (56) Die Aufnahme in die Warnliste nach Artikel 13 dieser Richtlinie darf nur nach Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens erfolgen, das insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Artikels 47 der Charta und des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie dürfen gleichartige Verfahren wegen Verletzung der erweiterten Impressumspflicht gemeinsam durchgeführt werden.
- (57) Die Unterstützung von Extremismus wirkt sich auch im Erwerbsleben besonders negativ aus, weil sie Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen verunsichert, einschüchtert oder sonst schädigt. Auch behindert die Unterstützung von Extremismus aufgrund ihrer Nähe zu Gewalt oder tatsächlicher Anwendung von Gewalt sowie ihres oft diskriminierenden Charakters ein offenes und somit innovationsfreundliches Arbeitsklima. Diese Richtlinie sieht daher vor, dass Arbeitsverhältnisse bei denen ein/e Vertragspartner/in ein/e Unterstützer/in von Extremismus ist, kurzfristig und ohne zusätzliche Kosten aufgelöst werden können, weil der/m anderen Vertragspartner/in nicht zugemutet werden kann, weiterhin mit einer/m Unterstützer/in von Extremismus zusammenzuarbeiten. Auch die sonst üblichen Einmalzahlungen, wie etwa Belohnungen oder Abfertigungen, sollen in diesem Fall nicht zustehen.
- (58) Die besondere Gefährlichkeit der Unterstützung von Extremismus besteht in ihrer Bildungsfeindlichkeit. Insbesondere wenn Kinder und Partner/innen durch Unterstützer/innen von Extremismus in ihrem Recht auf Bildung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Charta verletzt werden, können sich die negativen – insbesondere wirtschaftlich negativen – Effekte erst Jahre später und im schlimmsten Fall sogar noch in den nächsten Generationen zeigen. Da mit zunehmendem Bildungsstand die Gefahr der Arbeitslosigkeit sinkt und die wirtschaftliche Entwicklung immer stärker von den Ergebnissen und Produkten der Wissensgesellschaft abhängig ist, muss die Möglichkeit des individuellen Schadenersatzes gegen Unterstützer/innen von Extremismus erleichtert werden, falls deren Unterstützung von Extremismus dazu geführt hat, dass Ausbildungen nicht abgeschlossen oder Erwerbstätigkeiten nicht aufgenommen wurden. Das Recht der Eltern gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Charta zur Erziehung ihrer Kinder nach eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überlegungen wird nicht berührt, weil Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 54 der Charta nicht nur kein Recht der Eltern auf eine extremistische Erziehung gewährt, sondern diese vielmehr sogar verbietet. Auch wenn die Unterstützung von Extremismus in der Anwerbung für terroristische Akte oder als ausländische/r Kämpfer/in bestanden hat, besteht aus Sicht des Binnenmarktes ein hohes Interesse an der friedlichen Reintegration der angeworbenen Menschen. Um insbesondere den ausländischen Kämpfer/innen eine Perspektive in der Mitte unserer Gesellschaft und einen tatsächlichen Neustart zu ermöglichen, sollen den zur

Unterstützung von Extremismus aufgeforderten, angestifteten oder genötigten Menschen vereinfachte Schadenersatzansprüche gegen ihre Anwerber/innen zugestanden werden. Zu einer Beseitigung der (straf)rechtlichen Verantwortung der ausländischen Kämpfer/innen kommt es dadurch nicht. Wenn die aufgeforderten, angestifteten oder genötigten Menschen an terroristischen Akten oder als ausländische Kämpfer/innen im Ausland an Kampfhandlungen teilgenommen haben, sollen diese vereinfachten Schadenersatzansprüche nur zustehen, wenn die aufgeforderten, angestifteten oder genötigten Menschen Aufklärungs-, Integrations-, Präventions- und Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 1.800 Stunden absolvieren. Dieser Wert entspricht in etwa der durchschnittlichen Jahresarbeitsleistung in Europa<sup>(29)</sup>. Die Einhaltung dieser Bedingung könnte im Schadenersatzverfahren etwa durch Überweisung des Schadenersatzes auf ein Treuhandkonto und die Auszahlung Zugum-Zug gegen Nachweis der Absolvierung von Integrations- und Bildungsmaßnahmen erfolgen. Das in Artikel 49 der Charta vorgesehene Prinzip „nulla poena sine lege“ ist in diesem Fall nicht verletzt, weil es sich um eine zivilrechtliche, nicht aber um eine strafrechtliche Regelung handelt, sodass auch eine Anwendung auf Anwerbungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt sind, vorgesehen werden kann. Die Mitgliedstaaten haben daher – aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der Aufforderung, Anstiftung oder Nötigung zur Unterstützung von Extremismus – ausdrücklich auch die Zulässigkeit von Verfahren vorzusehen, in Fällen bei denen die Aufforderung, Anstiftung oder Nötigung bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgte.

- (59) Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Richtlinie vor. Zu diesem Zweck verhängen sie Geldbußen bis zur Höhe von 20 Millionen EUR oder dem zehnfachen Betrag, mit dem die Unterstützung von Extremismus unterstützt wurde. Die Kriterien für die Höhe der Geldbußen sind gemäß Artikel 17 Absatz 2 dieser Richtlinie insbesondere: (a) die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, (b) die zur Minderung des Schadens getroffenen Maßnahmen, (c) der Grad der Verantwortung, (d) etwaige frühere Verstöße, (e) der Umfang der Zusammenarbeit mit den Behörden, (f) die Art und Weise, wie die Verletzung bekannt wurde, (g) das Ausmaß des Einflusses und der, insbesondere finanziellen, Unterstützung aus Drittstaaten, die die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten missachten, wobei der negative Einfluss eines Drittstaates, umso höher zu bewerten ist, je höher die seitens des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte festgestellte Zahl an Verletzungen<sup>(30)</sup> der Europäischen Menschenrechtskonvention für diesen Drittstaat ist. Die Höhe der Geldbußen ist angesichts der in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Geldbußen und der Tatsache, dass das in Artikel 1 dieser Richtlinie vorgesehene Ziel der Verhinderung der Unterstützung von Extremismus, um das Funktionieren des Binnenmarktes auch in Zukunft zu gewährleisten, von zumindest gleicher, wenn nicht sogar übergeordneter Bedeutung, im Vergleich zu Datenschutz ist, verhältnismäßig. Außerdem bedarf es, besonders in den Fällen, wenn Unterstützer/innen von Extremismus von Drittstaaten, insbesondere finanziell, unterstützt werden, hoher Geldbußen, damit die Sanktionen wirksam und abschreckend sind.

<sup>29</sup> [Eurofound-Bericht „Working time developments – 2008“.](#)

<sup>30</sup> [Statistik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den festgestellten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention.](#)

- (60) Die in Anhang I vorgesehene Garantieerklärung hat zweifache Funktion: Einerseits sollen die Unterstützer/innen von Extremismus dazu gebracht werden, ihre wahren Absichten zu deklarieren und so einer schleichenden Radikalisierung der Gesellschaft entgegengewirkt werden. Andererseits sollen alle anderen daran erinnert werden, welche Denkweisen den Grundstein für eine Radikalisierung legen. Die gemäß Artikel 12 vorgesehene erweiterte Impressumspflicht hat somit selbst auch de-radikalisierenden Charakter, weil sie zur bewussten Auseinandersetzung mit den Ursprüngen extremistischen Gedankenguts anregt. Dadurch wird das für nachhaltiges wirtschaftliches Handeln erforderliche Vertrauen und in weiterer Folge das Funktionieren des Binnenmarktes auch in Zukunft abgesichert —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### *Artikel 1*

##### *Gegenstand und Ziele*

- (1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften zur Verhinderung der Unterstützung von Extremismus, um das Funktionieren des Binnenmarktes auch in Zukunft zu gewährleisten.
- (2) Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass
- a) die in Artikel 2 EUV angeführten Werte,
  - b) die weltanschauliche und religiöse Neutralität des öffentlichen Sektors,
  - c) der Vorrang staatlichen Rechts und staatlicher Behörden sowie
  - d) die Freiheit der Wissenschaft
- in ihrem Bestand unbeeinträchtigt gewahrt bleiben, damit die für das Funktionieren des Binnenmarktes wesentlichen Voraussetzungen von Gewaltfreiheit und gegenseitigem Vertrauen auch in Zukunft weiterhin bestehen.
- (3) Diese Richtlinie verhindert die Unterstützung von Extremismus und gewährleistet somit das Funktionieren des Binnenmarktes auch in Zukunft, insbesondere
- a) durch den Ausschluss von Unterstützer/inne/n von Extremismus von einflussreichen Positionen des öffentlichen Lebens;
  - b) durch den Entzug sämtlicher Vergünstigungen für Unterstützer/innen von Extremismus;
  - c) durch die Einführung eines Europäischen Binnenmarktsiegels, das die vollumfängliche Einhaltung der in Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten während des gesamten Wertschöpfungsprozesses insbesondere für Verbraucher/innen leicht nachvollziehbar macht;
  - d) durch die Etablierung eines wirksamen Kontrollsystems für die Vergabe des Europäischen Binnenmarktsiegels;



- e) durch bestimmte, effektive Offenlegungspflichten;
- f) durch wirksame Rechtsbehelfe und Sanktionen gegen Unterstützer/innen von Extremismus.

## *Artikel 2*

### *Sachlicher Anwendungsbereich*

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Unterstützung von Extremismus im Sinne des Artikels 4 Nummer 5.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
  - a) Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen sowie
  - b) die Tätigkeit politischer Parteien, die im Europäischen Parlament oder in den nationalen Parlamenten vertreten sind.
- (3) Die vorliegende Richtlinie lässt unberührt:
  - a) die Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler/innen;
  - b) die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers;
  - c) die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
  - d) die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

## *Artikel 3*

### *Räumlicher Anwendungsbereich*

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle in der Europäischen Union gesetzten Handlungen, die durch Unterstützung von Extremismus das reibungslose Funktionieren und den Bestand des Binnenmarktes auch in Zukunft, gefährden können.
- (2) Diese Richtlinie findet auch dann Anwendung, wenn die Handlungen zur Unterstützung von Extremismus außerhalb des Gebiets der Europäischen Union gesetzt werden, aber zur Abschaffung oder stärker als in der Charta vorgesehenen Einschränkung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten innerhalb der Europäischen Union führen sollen.

## *Artikel 4*

### *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Geldgeber/in“ Auftraggeber/in im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/847;
2. „gemeinnützige Organisation“ alle Einrichtungen, ungeachtet ihrer Rechtsform, die dem Gemeinwohl im weiteren Sinn dienen;
3. „Impressumspflichtige“ alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Einrichtungen, die im Gebiet der Europäischen Union über eine postalische Adresse verfügen und einen im Gebiet der Europäischen Union abrufbaren Internetauftritt betreiben;
4. „Unterstützer/innen von Extremismus“ natürliche und juristische Personen sowie sonstige Einrichtungen, die Extremismus unterstützen oder sich über Aufforderung der zuständigen Behörde nicht von anderen Unterstützer/inne/n von Extremismus distanzieren, jedenfalls kriminelle und terroristische Vereinigungen;
5. „Unterstützung von Extremismus“ alle Handlungen, mit denen die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten vorsätzlich abgeschafft oder stärker, als dies in der Charta vorgesehen ist, eingeschränkt werden sollen und somit das Funktionieren des Binnenmarktes in Zukunft gefährdet ist, wobei eine Unterstützung von Extremismus jedenfalls vorliegt, wenn vorsätzlich
  - a) die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI angeführten Handlungen gegen eine Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe betrieben oder gefordert werden, wobei für Zwecke dieser Richtlinie auch das Geschlecht und die sexuelle Ausrichtung als Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI anzusehen sind;
  - b) betrieben oder öffentlich wahrnehmbar gefordert wird, Menschen die nach der Charta zustehenden Rechte und Freiheiten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Buchstabe a abzuschaffen oder stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist;
  - c) die Ausweisung oder Vertreibung von Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Buchstabe a betrieben oder gefordert wird;
  - d) die Beseitigung oder Einschränkung der weltanschaulichen und religiösen Neutralität im öffentlichen Sektor stärker betrieben oder öffentlich wahrnehmbar gefordert wird, als dies in der Charta vorgesehen ist;
  - e) betrieben oder öffentlich wahrnehmbar gefordert wird, den Vorrang staatlichen Rechts oder staatlicher Behörden zu beseitigen oder generell abzulehnen;
  - f) die Abschaffung oder stärker als in der Charta vorgesehene Einschränkung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten betrieben oder öffentlich wahrnehmbar gefordert wird;
  - g) Dritte rechtswidrig, d.h. insbesondere aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Buchstabe a, in der Ausübung ihrer durch die Charta gewährten Bürgerrechte und justiziellen Rechte beeinträchtigt werden;
  - h) die Einführung körperlicher Strafen, wie insbesondere der Todesstrafe, betrieben oder öffentlich wahrnehmbar gefordert wird;
  - i) Menschen aufgrund ihrer
    - i) Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Buchstabe a oder

- ii) Tätigkeit als akkreditierte/r Expert/in/e  
durch Straftaten eingeschüchtert, bedroht oder an ihrem Körper oder Vermögen geschädigt werden;
- j) zu Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die zumindest mit Geldstrafe sanktioniert sind, aufgerufen wird bzw. materielle Anreize bzw. Kompensationen für solche Verstöße versprochen werden;
- k) terroristische Akte, sonstige Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus oder Handlungen zur Finanzierung von Terrorismus gesetzt werden;
- l) freiwillig kriegerische Handlungen zur Abschaffung oder stärker als in der Charta vorgesehenen Einschränkung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten und ohne Mitglied einer regulären Armee eines Mitgliedstaates zu sein, gesetzt werden;
- m) Menschen von Bildungs- und Integrationsmaßnahmen abgehalten werden, insbesondere durch
  - i) öffentliche Aufforderungen zur Ablehnung der Bildungs- und Integrationsmaßnahmen ohne sachliche Gründe für diese Ablehnung anzuführen;
  - ii) negative Beeinflussung ihrer Entscheidungsgrundlagen durch Straftaten;
- n) Menschen durch Straftaten in der freien Wahl ihrer politischen Einstellung, ihrer Weltanschauung, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres äußeren Erscheinungsbilds, ihrer Partner/innen, ihres sozialen Umfeldes, ihrer Bildung und Ausbildung oder ihres Berufs beeinträchtigt werden;
- o) Menschen aggressiv zur Teilnahme an weltanschaulichen oder religiösen Stiftungen, Vereinigungen oder sonstigen Organisationen angeworben werden oder am Austritt aus diesen gehindert werden;
- p) andere Unterstützer/innen von Extremismus, insbesondere durch
  - i) öffentliche Auftritte, wie insbesondere auch durch Verweise auf Internetauftritte, oder
  - ii) Bereitstellung von Medieninhalten aller Art durch inhaltlich Verantwortliche in denen die Handlungen der anderen Unterstützer/innen von Extremismus positiv hervorgehoben werden oder deren Symbole verwendet werden oder
  - iii) faktische Kooperation oder
  - iv) Informationsaustausch oder
  - v) unterlassene öffentlich wahrnehmbare Distanzierung, wenn das öffentliche Auftreten den begründeten Glauben an die Unterstützung der anderen Unterstützer/innen von Extremismus oder an die Unterstützung von Extremismus erweckt oder
  - vi) unterlassene öffentlich wahrnehmbare Distanzierung von Vertragspartnern bei der ersten Unterstützung von Extremismus oder unterlassene Trennung von diesen nach jeder weiteren Unterstützung von Extremismus,

unterstützt werden, obwohl bekannt war oder sein hätte müssen, dass es sich bei den unterstützten Personen bzw. Einrichtungen um Unterstützer/innen von Extremismus handelt;

- q) Handlungen zur Finanzierung der Unterstützung von Extremismus gesetzt werden;
  - r) Zahlungen
    - i) an Unterstützer/innen von Extremismus oder
    - ii) im Zusammenhang mit der Unterstützung von Extremismusnicht in einer der Verordnung (EU) 2015/847 entsprechenden Art und Weise durchgeführt werden;
  - s) Menschen zur Unterstützung von Extremismus, insbesondere durch Teilnahme an den in den Buchstaben a bis r angeführten Handlungen, wie etwa an terroristischen Akten (Buchstabe k) oder kriegerischen Handlungen (Buchstabe l), aufgefordert, angestiftet oder genötigt werden oder auf sonstige Art und Weise zur Unterstützung von Extremismus beigetragen wird.
6. „nationale Meldestelle(n)“ die gemäß Artikel 5 Absatz 1 von dem Mitgliedstaat benannte(n) Stelle(n).
7. „zuständige Behörde(n)“ die nach dem Recht des Mitgliedstaates zur Wahrnehmung der sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zuständige(n) Behörde(n) oder Stelle(n).

#### *Artikel 5*

##### *Allgemeine Grundsätze*

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Meldestellen für die grenzüberschreitende Abwehr negativer Folgen von Extremismus für den Binnenmarkt und teilt der Kommission Namen und Kontaktdaten dieser Meldestelle(n) mit. Die Kommission und die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Informationen. Die nationalen Meldestellen erleichtern den Informationsaustausch nach dieser Richtlinie und arbeiten eng untereinander und mit der Kommission, insbesondere hinsichtlich des Artikels 20, zusammen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Unterstützer/innen von Extremismus, die in der Warnliste gemäß Artikel 13 geführt sind,
  - a) aus öffentlichen Mitteln weder
    - i) Subventionen im Sinne des Anhangs A Nummer 4.30 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 noch
    - ii) Vermögenstransfers im Sinne des Anhangs A Nummer 4.145 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013erhalten sowie
  - b) keine öffentlichen Ämter bekleiden.

- (3) Insbesondere treffen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Unterstützer/innen von Extremismus nicht aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, um Entscheidungen zu treffen, die
- a) Auswirkungen auf eine große Zahl an Menschen haben können, wie etwa in der Gesetzgebung oder verwandten Bereichen, oder
  - b) langfristige oder intensive Auswirkungen auf bloß auch einzelne Menschen haben können, wie etwa im Bildungsbereich.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zusammenarbeit mit Unterstützer/inne/n von Extremismus nicht als Unterstützung von Extremismus angesehen wird, wenn diese Zusammenarbeit erforderlich ist, um die Unterstützung von Extremismus durch Dritte zu verhindern.

## KAPITEL II

### Europäisches Binnenmarktsiegel

#### *Artikel 6*

##### *Europäisches Binnenmarktsiegel*

- (1) Das Europäische Binnenmarktsiegel soll zur Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarktes auch in Zukunft die Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten während des gesamten Wertschöpfungsprozesses für Verbraucher/innen leicht nachvollziehbar machen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erlauben den Anbieter/inne/n von Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt die Kennzeichnung ihrer Produkte und Dienstleistungen mit dem Europäischen Binnenmarktsiegel, wenn
- a) die betreffenden Europäischen Binnenmarktsiegel von einer zuständigen Behörde vergeben wurden und
  - b) die Gültigkeitsdauer der betreffenden Binnenmarktsiegel von zwei Jahren ab Vergabe noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Binnenmarktsiegel für Produkte und Dienstleistungen, die die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllen
- a) nirgendwo in der Union und
  - b) in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren
- verwendet werden.
- (4) Darüber hinaus verbieten die Mitgliedstaaten alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die die Verbraucher/innen oder Nutzer/innen irreführen können, indem sie diese glauben lassen, dass die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Richtlinie hergestellt oder erbracht wurden.

- (5) Die Kommission legt nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Logos fest.

#### *Artikel 7*

##### *Kriterien des Europäischen Binnenmarktsiegels*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Europäisches Binnenmarktsiegel nur vergeben wird, wenn die Antragsteller/innen sowie ihre Zulieferer/innen und Subunternehmen durch ihre tatsächliche Tätigkeit, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten einhalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei Unterstützung von Extremismus ein Europäisches Binnenmarktsiegel keinesfalls vergeben wird oder ein bereits vergebenes umgehend entzogen wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ehemalige Unterstützer/innen von Extremismus nach einer bestimmten Frist ein Europäisches Binnenmarktsiegel erhalten können. Diese Frist darf zehn Jahre nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Streichung aus der Warnliste gemäß Artikel 14 Absatz 2 nicht unterschreiten.

#### *Artikel 8*

##### *Vergabe des Europäischen Binnenmarktsiegels*

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Europäische Binnenmarktsiegel von den zuständigen Behörden vergeben werden, die sich dabei der Expertise des Radicalisation Awareness Networks bedienen dürfen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Vergabe Europäischer Binnenmarktsiegel nur aufgrund positiver Gutachten akkreditierter Experten/innen erfolgt, wobei bei der Erstellung der Gutachten folgende Vorgaben einzuhalten sind:
- a) Die Erstellung der Gutachten erfolgt unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards nach aktuellen und international anerkannten Methoden.
  - b) Die Gutachten haben sich mit den über die Antragsteller/innen sowie ihre Zulieferer/innen und Subunternehmen verfügbaren Informationen kritisch auseinanderzusetzen. Dabei sind zumindest alle Informationen, die in der Landessprache vorliegen, zu berücksichtigen. Wenn für die Erstellung der Gutachten die Beurteilung von Verbindungen der Antragsteller/innen, ihrer Zulieferer/innen oder Subunternehmen
    - i) in andere Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist, sind akkreditierte Expert/inn/en aus den betreffenden Mitgliedstaaten in die Erstellung einzubinden, oder



- ii) in Drittstaaten von entscheidender Bedeutung ist, ist das Radicalisation Awareness Network in die Erstellung einzubinden.
- c) Bei der Erstellung von Gutachten hat eine zumindest einmalige Erhebung von Informationen vor Ort zu erfolgen. Die Anzahl der Erhebungen vor Ort ist in den Gutachten festzuhalten. Bei weniger als fünf Erhebungen vor Ort sind die Gründe dafür in den Gutachten anzuführen.

#### *Artikel 9*

##### *Akkreditierte Expert/inn/en*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständige(n) Behörde(n) akkreditierte Expert/inn/en für die Zertifizierung von Anbieter/inne/n gemäß Artikel 6 Absatz 2 ausbildet (ausbilden). Diese Ausbildung ist längstens alle vier Jahre zu erneuern und hat sicherzustellen, dass die akkreditierten Expert/inn/en über das erforderliche Fachwissen hinsichtlich dieser Richtlinie verfügt/en.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission monatlich im Wege der nationalen Meldestelle(n) eine aktualisierte Liste der akkreditierten Expert/inn/en zu übermitteln, die diese Liste im Internet veröffentlicht.
- (3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren die technischen Voraussetzungen, Formate und Standards für die Übermittlung der Daten gemäß Absatz 2 fest.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass akkreditierte Expert/inn/en
  - a) dieselben Antragsteller/innen nicht zweimal hintereinander begutachten und
  - b) aufgrund ihrer Tätigkeit weder eingeschüchtert noch bedroht noch an ihrem Vermögen oder Körper geschädigt werden.

#### *Artikel 10*

##### *Rechtswirkungen des Europäischen Binnenmarktsiegels*

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Anbieter/innen von Produkten und Dienstleistungen, die über ein gültiges Europäisches Binnenmarktsiegel verfügen, nicht in die Warnliste gemäß Artikel 13 aufgenommen werden.

#### *Artikel 11*

##### *Kontrollsystem*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständige(n) Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Kapitel erforderlichen Maßnahmen setzen.

- (2) Die von den Mitgliedstaaten einzurichtende Kontrolle soll insbesondere gewährleisten, dass
- a) es nicht zur Erschleichung von Europäischen Binnenmarktsiegeln aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Informationen kommt und
  - b) mindestens eine unangekündigte Kontrolle während der Gültigkeitsdauer Europäischer Binnenmarktsiegel erfolgt.

### **KAPITEL III**

## **Maßnahmen zur Abwehr negativer Folgen von Extremismus für den Binnenmarkt**

### *Artikel 12*

#### *Erweitertes Impressum*

- (1) Zur Eindämmung der Unterstützung von Extremismus treffen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Impressumspflichtige gemäß Artikel 4 Nummer 3 folgende Angaben im Rahmen des Internetauftritts dauerhaft zur Verfügung stellen:
- a) Name;
  - b) nähere Angaben zur Identifikation, somit
    - i) des Geburtsdatums oder einer nationalen Kennziffer oder eines anderen Kennzeichens von allgemeiner Bedeutung bei natürlichen Personen oder
    - ii) einer nationalen Kennziffer oder eines anderen Kennzeichens von allgemeiner Bedeutung in allen anderen Fällen;
  - c) Anschrift, somit
    - i) des Hauptwohnsitzes bei natürlichen Personen oder
    - ii) des Sitzes in allen anderen Fällen;
  - d) personalisierte Garantieerklärung gemäß Anhang I;
  - e) Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümer/inne/n gemäß Absatz 3.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Impressumspflichtigen durch Verlinkung auf
- a) die zuständige Behörde sowie
  - b) das Radicalisation Awareness Network
- die einfache Meldung von Unterstützer/inne/n von Extremismus ermöglichen.
- (3) Zur Eindämmung der Unterstützung von Extremismus treffen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen, wie insbesondere Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, die im Gebiet der Europäischen Union über eine postalische Adresse verfügen, ihre finanzielle Struktur offenlegen, indem sie alle Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c hinsichtlich der wirtschaftlichen

Eigentümer/innen gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 machen, bis sämtliche wirtschaftliche Eigentümer/innen auf natürliche Personen zurückgeführt sind. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass diese Angaben auch hinsichtlich aller juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen, wie insbesondere Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, gemacht werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 zu machenden Angaben mindestens alle 14 Tage auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.
- (5) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zur Änderung der in Anhang I vorgesehenen Garantieerklärung zu erlassen, wenn aktuelle Entwicklungen zeigen, dass sich die Unterstützung von Extremismus gegen andere in Artikel 1 Absatz 2 genannte, aber in Anhang I nicht angeführte Rechte, Prinzipien und Freiheiten richtet.

### *Artikel 13*

#### *Warnliste*

- (1) Die Kommission hat eine Warnliste zu führen, in die
  - a) Unterstützer/innen von Extremismus sowie
  - b) Impressumspflichtige, die ihrer Pflicht gemäß Artikel 12 nicht vollumfänglich nachgekommen sind,  
aufzunehmen sind.
- (2) Die Warnliste hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:
  - a) Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 1 mit Ausnahme der Garantieerklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d;
  - b) den Grund für die Aufnahme in die Warnliste;
  - c) die jährlich aggregierten Einkünfte der gemäß Absatz 1 Eingetragenen – soweit verfügbar – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit, wobei jedenfalls
    - i) die überwiesenen Beträge sowie
    - ii) die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/847 bei Geldtransfers zu übermittelnden Angaben zur/zum Auftraggeber/in der Überweisung  
in aggregierter Form so anzuführen sind, dass die jährlichen Überweisungen zumindest der drei größten Geldgeber/innen und aller Geldgeber/innen, die mehr als 100 000 EUR pro Jahr an die Unterstützer/innen von Extremismus überwiesen haben, ersichtlich sind, wobei eine beliebige Reihenfolge vorzusehen ist;
  - d) die zuständige Behörde, wobei zumindest
    - i) ihre geographische Anschrift sowie

- ii) die Angaben, die es ermöglichen, schnell mit ihr Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihr zu kommunizieren, einschließlich ihrer E-Mail-Adresse  
anzugeben sind.
- (3) Sobald die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Impressumspflichtigen ihrer erweiterten Impressumspflicht gemäß Artikel 12 vollumfänglich nachgekommen sind, sind ihre Daten aus der Warnliste zu streichen. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in diesen Fällen die umgehende Streichung aus der Warnliste bei der Kommission beantragen.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Kommission die Daten gemäß Absatz 2 tagesaktuell übermittelt werden. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten unter anderem vor, dass der Kommission die erforderlichen Daten von
  - a) den zuständigen Behörden und
  - b) den in Angelegenheiten dieser Richtlinie angerufenen Gerichtenim Wege der nationalen Meldestelle übermittelt werden.
- (5) Die Kommission legt nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren die technischen Voraussetzungen, Formate und Standards für die Übermittlung der Daten gemäß den Absätzen 2 bis 4 fest.
- (6) Die Warnliste ist im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

#### *Artikel 14*

#### *Verfahren*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Aufnahme in die Warnliste nur erfolgt, wenn
  - a) ein rechtsstaatliches Verfahren durchgeführt wurde, das insbesondere den Anforderungen des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht und
  - b) im Zuge dieses rechtsstaatlichen Verfahrens das Bestehen der Voraussetzungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 festgestellt wurde.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine Streichung aus der Warnliste nur erfolgt, wenn in einem rechtsstaatlichen Verfahren gemäß Absatz 1 festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 1 nicht mehr bestehen.
- (3) Die Mitgliedstaaten dürfen die Entscheidung über mehrere gleichartige Verfahren zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b von den gleichen Impressumspflichtigen gestatten.

*Artikel 15*

*Maßnahmen in der Arbeitswelt*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Weigerung von Arbeitnehmer/innen Extremismus zu unterstützen, keine Pflichtverletzung darstellt und nicht zu einer Benachteiligung der betreffenden Arbeitnehmer/innen führt.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmer/innen, die von ihren Arbeitgeber/inne/n zur Unterstützung von Extremismus aufgefordert werden, das Recht haben
  - a) ihr Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden und
  - b) eine angemessene Entschädigung in Höhe von zumindest 12 Monatsgehältern zu verlangen.
- (3) Außerdem treffen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber/innen Arbeitsverhältnisse zu Unterstützer/inne/n von Extremismus jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden dürfen, wobei mit der Beendigung solcher Arbeitsverhältnisse üblicherweise verbundene Einmalzahlungen, Belohnungen oder sonstige Vergünstigungen, die nicht von der erbrachten Arbeitsleistung abhängig sind, nicht zu leisten sind.

## **KAPITEL IV**

### **Rechtsbehelfe und Sanktionen**

*Artikel 16*

*Haftung und Recht auf Schadenersatz*

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Person, der wegen eines Verstoßes eine/r/s Unterstützer/in/s von Extremismus gegen diese Richtlinie ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen die/den Unterstützer/in von Extremismus hat. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anspruch auf Schadenersatz gegen Unterstützer/innen von Extremismus hat:
  - a) mindestens in der Höhe von vier Medianjahresgehältern des betreffenden Mitgliedstaates, wer
    - i) in der Ausübung ihrer/seiner nach der Charta gewährten Bürgerrechte und justiziellen Rechte, insbesondere gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe g dieser Richtlinie in Schiedsverfahren, von den oben genannten Unterstützer/inne/n von Extremismus beeinträchtigt wurde oder
    - ii) aufgrund ihrer/seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a dieser Richtlinie durch Straftaten eingeschüchtert, bedroht oder an ihrem/seinem Körper oder Vermögen

von den oben genannten Unterstützer/inne/n von Extremismus geschädigt wurde oder

- iii) aufgrund ihrer/seiner Tätigkeit als akkreditierte/r Expert/in/e durch Straftaten eingeschüchtert, bedroht oder an ihrem/seinem Körper oder Vermögen von den oben genannten Unterstützer/inne/n von Extremismus geschädigt wurde;
  - b) mindestens in der Höhe von vier Medianjahresgehältern des betreffenden Mitgliedstaates, wer als Kind oder Partner/in von den oben genannten Unterstützer/inne/n von Extremismus aufgrund der Unterstützung von Extremismus, insbesondere gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe m, nicht die gewünschte Ausbildung abschließen konnte;
  - c) mindestens in der Höhe von vier Medianjahresgehältern des betreffenden Mitgliedstaates, wer als Kind oder Partner/in von Unterstützer/inne/n von Extremismus aufgrund der Unterstützung von Extremismus, insbesondere gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe n, keiner oder einer nur sehr eingeschränkten Erwerbstätigkeit nachgehen konnte;
  - d) mindestens in der Höhe von vier Medianjahresgehältern des betreffenden Mitgliedstaates, wer als Kind von Unterstützer/inne/n von Extremismus aufgrund der Unterstützung von Extremismus nach Erreichung der Volljährigkeit in ihren/seinen Rechten gemäß Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe n verletzt wurde;
  - e) mindestens in der Höhe von vier Medianjahresgehältern des betreffenden Mitgliedstaates, wer im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 Buchstabe s von Unterstützer/inne/n von Extremismus zur Unterstützung von Extremismus aufgefordert, angestiftet oder genötigt wurde, wobei Personen, die an terroristischen Akten teilgenommen haben oder als ausländische Kämpfer/innen im Ausland gekämpft haben, Aufklärungs-, Integrations-, Präventions- und Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 1.800 Stunden absolvieren müssen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Unterstützer/innen von Extremismus von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit werden, wenn sie nachweisen können, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich sind.
  - (3) Die Mitgliedstaaten treffen, wenn mehr als ein/e Unterstützer/in von Extremismus gemäß Absatz 1 für einen verursachten Schaden verantwortlich ist, die Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen wirksamen Schadenersatz für die Geschädigten sicherzustellen, indem jede/r beteiligte Unterstützer/in von Extremismus für den gesamten Schaden haftet.
  - (4) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Unterstützer/innen von Extremismus die gemäß Absatz 3 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt haben, von den übrigen an derselben Schädigung beteiligten Unterstützer/inne/n von Extremismus den Teil des Schadenersatzes zurückfordern dürfen, der ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.
  - (5) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihren nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn sich



Personen gemäß Absatz 1 für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer Verletzung gemäß Absatz 1 vermuten lassen, es den Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung dieser Richtlinie vorliegt.

- (6) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Schutz der gemäß Absatz 1 klageberechtigten Personen auch für Sachverhalte gilt, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie verwirklicht wurden.

### *Artikel 17*

#### *Sanktionen*

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Richtlinie vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt wird:
- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks des betreffenden Verstoßes sowie der Zahl der von diesem Verstoß betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
  - b) jegliche von der/m Unterstützer/in von Extremismus getroffenen Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens;
  - c) Grad der Verantwortung de/r/s Unterstützer/in/s von Extremismus;
  - d) etwaige einschlägige frühere Verstöße de/r/s Unterstützer/in/s von Extremismus;
  - e) Umfang der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, um dem Verstoß abzuhelpen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
  - f) Art und Weise, wie der Verstoß der zuständigen Behörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die/der Unterstützer/in von Extremismus den Verstoß mitgeteilt hat;
  - g) Ausmaß des Einflusses und der, insbesondere finanziellen, Unterstützung aus Drittstaaten, die die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte, Prinzipien und Freiheiten missachten;
  - h) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 2 000 000 EUR verhängt werden:
- a) Verwendung von Europäischen Binnenmarktsiegeln entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere Artikel 6;

- b) Erschleichung von Europäischen Binnenmarktsiegeln im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe a;
  - c) Missachtung der erweiterten Impressumspflicht gemäß Artikel 12.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei Unterstützung von Extremismus im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder dem zehnfachen Betrag, den die Unterstützer/innen in die Unterstützung des Extremismus investiert haben, verhängt werden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
- (5) Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auch die Beschlagnahme oder Herausgabe von Vermögenswerten, die für die Unterstützung von Extremismus im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 verwendet wurden, verfügt werden können.

## KAPITEL V

### Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

#### *Artikel 18*

##### *Ausübung der Befugnisübertragung*

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum gemäß Artikel 23 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

*Artikel 19*

*Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird bei der Erlassung von Durchführungsrechtsakten von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## **KAPITEL VI**

### **Schlussbestimmungen**

*Artikel 20*

*Berichte der Kommission*

- (1) Bis zum vierten Jahrestag nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 23 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Richtlinie vor. Die Berichte werden öffentlich gemacht.
- (2) Im Rahmen der Bewertungen und Überprüfungen nach Absatz 1 prüft die Kommission insbesondere die Anwendung und die Wirkungsweise
  - a) des Artikels 4 Nummer 5 hinsichtlich der Definition der Unterstützung von Extremismus,
  - b) der Artikel 6 bis 11 über das Europäische Binnenmarktsiegel,
  - c) des Artikels 13 über die Warnliste sowie
  - d) des Artikels 16 über Haftung und Recht auf Schadenersatz.
- (3) Für den in Absatz 1 genannten Zweck kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten und den nationalen Meldestellen anfordern.
- (4) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen und Überprüfungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen.
- (5) Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor und berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungen im Bereich Extremismus und deren wirtschaftliche Folgen, insbesondere im Hinblick auf den Binnenmarkt.

*Artikel 21*

*Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Binnenmarkt*

Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung anderer Rechtsakte der Union zur Verhinderung der Unterstützung von Extremismus vor, damit eine einheitliche und kohärente Vorgangsweise

- a) gegen die negativen Folgen von Extremismus für den Binnenmarkt und
- b) zur Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarktes auch in Zukunft sichergestellt wird.

*Artikel 22*

*Umsetzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum [1. Juli 2018] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Bei Erlass der in Absatz 1 genannten Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 23*

*Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 24*

*Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am [bitte Datum nachtragen].

## ANHANG I

### **Garantieerklärung gemäß Artikel 12**

Die Garantieerklärung gemäß Artikel 12 hat wie folgt zu lauten, wobei die Felder, die mit „[Name der/des Impressumspflichtigen]“ gekennzeichnet sind, jeweils durch den Namen der/des Impressumspflichtigen zu ersetzen sind:

„[Name der/des Impressumspflichtigen] garantiert jegliche Form des Extremismus abzulehnen und jegliche Unterstützung von Extremismus im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie [xxxxxxx] ohne schuldhafte Verzögerung zur Anzeige zu bringen, sobald sie [Name der/des Impressumspflichtigen] bekannt wird, weil [Name der/des Impressumspflichtigen] überzeugt ist, dass

- Frauen und Männer gleichwürdig, gleichwertig und gleichgestellt sind;
- sämtliche Religionen, wie insbesondere die christliche, jüdische und moslemische Religion gleichwürdig, gleichwertig und gleichgestellt sind;
- Menschen ungeachtet ihres religiösen Bekenntnisses sowie Menschen, die keiner Religion angehören, gleichwürdig, gleichwertig und gleichgestellt sind;
- Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Ausrichtung, somit insbesondere heterosexuelle, homosexuelle und transsexuelle Menschen, gleichwürdig, gleichwertig und gleichgestellt sind;
- körperliche Strafen, wie insbesondere die Todesstrafe, weder zeitgemäß noch vereinbar mit den europäischen Werten sind, zu denen sich [Name der/des Impressumspflichtigen] hiermit ausdrücklich bekennt;
- staatliches Recht vorrangig, insbesondere vor selbstgeschaffenen, tradierten oder vorgefundenen Inhalten, wie etwa dem so genannten ‚göttlichen Recht‘ oder ‚Naturrecht‘ ist;
- staatliche Behörden Vorrang, insbesondere vor selbstgeschaffenen, nicht auf staatlichem Recht beruhenden Einrichtungen, haben und haben sollten.“